

Telefon: +43 (0)6278 8103
Fax: +43 (0)6278 8103 77
Mail: gemeinde@tarsdorf.ooe.gv.at

IBAN: AT78 3406 0000 0891 0051
BIC: RZOOAT2L060
UID: ATU23402404
DVR: 0096849

Gemeindeamt Tarsdorf
5121 Tarsdorf
Tarsdorf 160

www.tarsdorf.at

Bearbeiter: Fr. Altenbuchner
Telefon: +43 (0)6278/8103-80
Mail: altenbuchner@tarsdorf.ooe.gv.at

Tarsdorf, 26.09.2023

**Tarifordnung 2023
für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
Kindergarten der Gemeinde Tarsdorf
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)**

gültig ab 01.10.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarsdorf hat am 25.09.2023, TOP 3, nachstehende Tarifordnung beschlossen, die gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF kundgemacht wird:

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

**§ 1
Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind
- die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
 - die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum **30. September** nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird vorzugsweise mittels Bankeinzug 12 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so kann der Elternbeitrag auf Antrag reduziert werden.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,

3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder 46 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 120 Euro für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des 5-Tages-Tarifs reduziert, und
 4. für Schulkinder mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind und für jedes weitere Kind in einer beitragspflichtigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme

- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für **drei Tage** festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für **ein oder zwei Tage** festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (**Nachmittagstarif**).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für **drei Tage** festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für **ein oder zwei Tage** festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für **drei Tage** festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für **ein oder zwei Tage** festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194 Euro für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen bzw. 120 Euro für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen sowie für Schulkinder 120 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10 **Materialbeiträge (Werkbeiträge)**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 84 Euro (inkl. Umsatzsteuer) pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte (jeweils zum 15. Oktober und zum 15. Februar) eingehoben.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der 2. Juliwoche während der Öffnungszeiten von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 11 **Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 12 **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe des jeweils aktuell vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltes pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit **01.10.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 15.10.2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Dipl.-Ing. Andrea Holzner

angeschlagen am: 26.09.2023
abgenommen am: 11.10.2023



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.tarsdorf.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeisterin Dipl.-Ing. Andrea Holzner,
26.09.2023 12:05:38